

Arenbeiträge

(Gebührenanhang zum Meliorationsreglement)

Die Grundeigentümer werden mit einem jährlichen Arenbeitrages von Fr. -.50 pro Are Feld und Wald gemäss Flächenverzeichnis bei einem Mindestbeitrag von Fr. 20.- an den Unterhaltskosten beteiligt.

1. Für die Zahlungspflicht sind die Eigentumsverhältnisse aufgrund des Grundbucheintrages am 1. Januar des Beitragsjahres massgebend. Es ist der ganze Arenbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Es wird keine Aufteilung pro rata temporis der Arenbeiträge vorgenommen, wenn während des Jahres eine Besitzesänderung erfolgt.
2. Die Arenbeiträge erstrecken sich auch auf Flächen, die sich innerhalb des Baugebietes befinden.
3. Die Arenbeiträge sind aufgrund der Rechnungsstellung der Finanzverwaltung per 31. August fällig. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird das Guthaben mit gebührenpflichtiger und eingeschriebener Mahnung eingefordert. 10 Tage nach Zustellung dieser Mahnung tritt die Verzugsfrist ein. Der Zins richtet sich nach dem Ansatz für neue Gemeindedarlehen bei der Kantonalbank, mindestens aber 5%.

Von der Gemenderversammlung beschlossen am 29. November 1996

Von der Abteilung Landwirtschaft des Finanzdepartementes des Kantons Aargau genehmigt am 21. Februar 1997.